

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung für das Großherzogtum Baden mit Erläuterungen für den praktischen Gebrauch

Ammann, Karl

Karlsruhe, 1865

VI. Titel. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkeit

[urn:nbn:de:bsz:31-420713](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-420713)

Zum Vorsitzenden kann ein Mitglied des Kreisgerichts oder ein Amtsrichter ernannt werden.

Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Sie müssen nebstdem fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben und am Orte des Handelsgerichts oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

35. Die beiden Richter aus dem Handelsstande und vier Stellvertreter derselben werden aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

36. Die Richter aus dem Handelsstande bekleiden ein Ehrenamt und beziehen keinen Gehalt.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose, aus. Die Austretenden können wieder vorgeschlagen werden.

37. (Gerichtsbarkheit der Handelsgerichte.) Die Gerichtsbarkheit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Klagen, welche aus Handelsfachen abgeleitet werden und nach Tit. II. nicht vor die Amtsgerichte gehören.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner Klagen aus Handelsfachen, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkheit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei den Handelsgerichten anhängig gemacht werden, ebenso Klagen aus Handelsfachen, auch wenn der Beklagte einem Handelsgerichte nicht unterworfen ist.

VI. Titel. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkheit.

38. (Gerichtsbarkheit der Bürgermeister.) Die Gerichtsbarkheit der Bürgermeister in streitigen Rechtsfachen wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

39. (Strafgewalt der Bürgermeister.) Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht Statt.

1. Die Personen, welche hier von der Strafgewalt der Bürgermeister ausgenommen werden, sind dieselben, welche nach §. 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 R.B. Nr. 23 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen auch ihrer Polizeigerichtsbarkeit nicht unterworfen sind. Ursprünglich war diese Bestimmung in §. 62 (51) der Gemeindeordnung enthalten, welcher durch den angeführten §. 16 aufgehoben ist.

2. Die Befugniß zur Abnahme von Handgelübden steht den Bürgermeistern auch in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Strafsachen zu. Von einer Eidesabnahme durch die Bürgermeister kann aber nirgends die Rede sein, da ihre Zuständigkeit in keinem Geschäftszweig sich auf Gegenstände von solcher Wichtigkeit erstreckt, wobei das Gesetz die Verpflichtung in Form von Eiden verlangt. Min. des Innern vom 14. April 1834. Nr. 3679.

3. Gebühren der Bürgermeister für Untersuchung und Erledigung gerichtlicher Strafsachen und für Versöhnungsversuche in Ehrenkränkungsachen: §. 13 der Vdg. v. 13. Juni 1864 R.B. Nr. 25.

40. (Versöhnungsversuche.) Anklagen wegen Ehrenkränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zulässig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

1. Indem das Gesetz hier den vorgängigen Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister vorschreibt, stellt es nur für den Ankläger eine Vorbedingung auf, der er zu genügen hat, um seiner Anklage Eingang bei dem Gerichte zu verschaffen. Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Angeklagten zum Erscheinen in der zur Vernahme des Versöhnungsversuchs vom Bürgermeister angeordneten Tagfahrt ist durch das Gesetz nicht begründet, und die

Analogie ähnlicher Bestimmungen in andern Gesetzen spricht dafür, daß sein Ausbleiben als Erklärung, sich nicht verfühnen zu wollen, angenommen werde. Es genügt daher, daß dem Ankläger von dem Bürgermeister eine Bescheinigung über das Ausbleiben des zum Verfühnungsversuch vorgeladenen Angeklagten ausgestellt werde.

2. In §. 39 sind die Personen genannt, welche nicht unter der Strafgerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen.

41. Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Vgl. Anm. 1 bis 3 zu §. 4.

VII. Titel. Von den Staatsanwälten.

42. Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufsthätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strafsachen und auf solche Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Dieselbe wird durch die Prozeßordnung geregelt.

Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

Vgl. §. 25 der Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung vom 12. Juli 1864 R.B. Nr. 29 und die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft.

Die Vorschriften über die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Ehestreitigkeiten finden sich in den §§. 1038. 1047. 1050. 1052 der B.Pr.O.

Zu den in §. 42 Abs. 2 bezeichneten Geschäftsgegenständen sind durch neuere Gesetze hinzugekommen:

1. Mitwirkung bei dem Verfahren über Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung: §. 10 Ziff. 4 des Gef. v. 28. Mai 1864 R.B. Nr. 21 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2. Prüfung von Beschlüssen des Familienraths auf Verlangen des Vormunds oder eines Beiraths oder bei Vergleichen, deren Gegenstand 200 fl. erreicht: §§. 14. 19. 25 dess. Gef.;

3. Verfolgung von Dienstpolizeivergehen der Notare: §§. 78. 80 dess. Gef. Ferner werden hinzukommen:

4. Verfolgung von Dienstpolizeivergehen der Richter: §. 15 des Gesetzesentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Richter.

5. Verfolgung von Disziplinarvergehen der Anwälte: §§. 40. 43 des Entwurfs einer Anwaltsordnung.